Zulassungsordnung zum Gasthörerstudium des Masterstudiengangs „Master of Public Administration“ vom 29.10.2018

§ 1
Zulassung

(1) Beschäftigte der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, die über ein mit mindestens einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen, können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten des Masterstudiengangs „Master of Public Administration“ der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Hochschule) zum Gasthörerstudium zugelassen werden. Beamtinnen und Beamten des Bundes, die das Masterstudium im Rahmen eines Aufstiegs in den höheren Dienst absolvieren, und vergleichbaren Tarifbeschäftigten ist bei der Zulassung Vorrang einzuräumen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können in besonders begründeten Ausnahmefällen nachgewiesen besonders leistungsstarke Beschäftigte des Bundes, die zwar über kein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium und über keinen gleichwertigen Abschluss, aber über langjährige Berufserfahrung auf der Niveauebene des gehobenen Dienstes verfügen, zum Gasthörerstudium zugelassen werden. Voraussetzung der Zulassung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, in dem die Eignung für das Gasthörerstudium in besonderem Maße nachgewiesen wurde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Beschäftigte der Landesverwaltungen, die über ein mit mindestens einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten des Masterstudiengangs „Master of Public Administration“ der Hochschule seitens der jeweiligen Dienstbehörde zum Gasthörerstudium entsandt werden. Beamtinnen und Beamten des Bundes, die das Masterstudium im Rahmen eines Aufstiegs in den höheren Dienst absolvieren, und vergleichbaren Tarifbeschäftigten sowie Gasthörinnen und Gasthörern der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung ist bei der Zulassung Vorrang einzuräumen. Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Zum Beginn des ersten gewählten Moduls muss die Gasthörerin oder der Gasthörer über einschlägige Verwaltungserfahrung – mindestens auf der Niveauebene des gehobenen Dienstes – von mindestens einem Jahr (ohne Ausbildungszeiten) verfügen.

(5) Die Zulassung zum Gasthörerstudium begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium.

§ 2
Gasthörerstudium

Gasthörerinnen und Gasthörer können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten alle Module aus dem gesamten Studienangebot des Masterstudiengangs belegen. Davon ausgenommen ist das Modul „Masterarbeit“ (§ 7 Abs. 2, § 13 MPAHSBundV).

§ 3
Modulprüfungen

(1) Im Rahmen eines Gasthörerstudiums können grundsätzlich höchstens vier Basis-, Aufbau- oder Wahlmodule mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.
(2) § 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 der MPAHSBundV gilt entsprechend.
(3) Die als Gasthörerin oder Gasthörer erbrachten Leistungen gelten mit Note und Versuch ohne weiteren Antrag für ein späteres Masterstudium. Durch den Wechsel in das Masterstudium kann die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten in einem Modul nicht vergrößert werden.
(4) Über das Bestehen der Modulprüfungen stellt die Hochschule den Gasthörerinnen und Gasthörern auf Antrag ein Zertifikat als Weiterbildungsnachweis aus.

§ 4
Anmeldung

Den Antrag auf Zulassung zum Gasthörerstudium stellt die Gasthörerin oder der Gasthörer oder die Dienstbehörde der Gasthörerin oder des Gasthörers unter Verwendung des auf der Internetseite www.mpa-bund.de zum Download zur Verfügung gestellten Antragsformulars. Das Antragsformular muss der Hochschule spätestens sechs Wochen vor dem Studienbeginn des ersten gewählten Moduls zugegangen sein.

§ 5
Studienentgelte im Gasthörerstudium

(1) Die Studienentgelte für das Studium einzelner Module als Gasthörerin oder Gasthörer legt der Präsident der Hochschule fest.
(2) Beantragt die Gasthörerin oder der Gasthörer die Zulassung zum Gasthörerstudium, werden die Studienentgelte auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrages entrichtet.
(3) Beantragt die Dienstbehörde die Zulassung der Gasthörerin oder des Gasthörers zum Gasthörerstudium, werden die Studienentgelte auf Grundlage einer schriftlichen Verwaltungsvereinbarung entrichtet.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Zulassungsordnung ist auf der Internetseite www.mpa-bund.de zu veröffentlichen. Sie tritt am 29.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für Beschäftigte des Bundes zum Masterstudium „Master of Public Administration“ als Gasthörerinnen und Gasthörer vom 16. November 2016 außer Kraft.

Der Präsident
der Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung

gez. Bönders